

# Das Schulwesen im Kanton Basel-Landschaft

Autor(en): **Kopp, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **44/1958 (1959)**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-52955>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das Schulwesen im Kanton Basel-Landschaft

*Von Regierungsrat Otto Kopp, Liestal*

## I. Historischer Rückblick und gesetzliche Grundlagen

Nach der am 17. März 1832 erfolgten Trennung der Landschaft vom Gesamtkanton Basel mußte der neugegründete Kanton Basel-Landschaft seine staatlichen Angelegenheiten selbst ordnen und sich hierfür die notwendigen Gesetze geben. Das erste Gesetz über die Organisation des basellandschaftlichen Schulwesens wurde am 6. April 1835 erlassen. Es umschrieb die Befugnisse des Erziehungsrates, des Schulinspektorates und der Gemeindeschulpflegen, die Pflichten der Eltern in bezug auf die Schule, enthielt Vorschriften über die Wahl der Lehrer und ordnete die Verteilung der Schulkosten zwischen Gemeinden und Staat. Die Kinder traten nach zurückgelegtem 6. Altersjahr in die Schule ein und hatten diese bis zum 12. Jahre täglich während fünf Stunden zu besuchen. Das Schülermaximum einer Klasse betrug 120. In Gemeinden mit mehr als 120 Schülern wurde die Primarschule in zwei aufeinanderfolgende Abteilungen mit je einem besondern Lehrer getrennt. Nach der Entlassung aus der allgemeinen Schule bis zur Konfirmation und bis nach zurückgelegtem 16. Altersjahr im katholischen Kantonsteil, hatte die Jugend wöchentlich sechs Stunden den sogenannten Repetierunterricht zu besuchen. Damit war die Grundlage für die Primarschule geschaffen. Die Errichtung von Mittelschulen blieb einer besondern Gesetzgebung vorbehalten.

Mit viel Eifer und großer Begeisterung wurde der Ausbau des Erziehungswesens an die Hand genommen. Man war sich bewußt, daß das Volk für seine neuen Rechte und Pflichten mit vermehrter Bildung ausgerüstet werden müsse; denn vom geistigen Zustand des Volkes hing die Lebensfähigkeit des neuen bürgerlichen Kleinstaates ab. In der Absicht, der männlichen Jugend für die Wissenschaft und das Gewerbe eine höhere Vorbildung zu geben als dies in der Gemeindeschule erreicht werden konnte, wurde am 16. November 1835

das Gesetz betreffend die Errichtung von Bezirksschulen erlassen. In der Folge wurden in Therwil, Liestal, Böckten und Waldenburg Bezirksschulen, das heißt untere Mittelschulen gegründet. Diese Schulen wurden anschließend an die 6. Primarklasse in zwei, später drei Jahreskursen geführt. Die Bezirkslehrer wurden vom Landrat für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Der Staat hatte für die Lehrerbesoldungen, die Lehrmittel und Schulmaterialien aufzukommen. Die Bereitstellung der Schullokale und deren Wartung war Sache der Schulortsgemeinden. Die durch Gesetz vom 8. Februar 1820 unter dem Titel einer gemeinnützigen Realschule in Liestal errichtete Unterrichtsanstalt wurde durch Landratsbeschluß vom 1. Februar 1836 aufgehoben.

Die entscheidende Neuerung bestand in der Trennung von Schule und Kirche und der Demokratisierung der Lehrerwahlen. Die Unterstellung der Lehrer unter die Ortspfarrrer wurde aufgehoben, die Lehrerwahl den Gemeinden und die örtliche Schulaufsicht einer von der Gemeinde zu wählenden Schulpflege übertragen. Die Trennung von Kirche und Schule erfolgte aber nur organisatorisch, da das Gesetz als Ziel der Schule die Erziehung der Jugend zu guten Bürgern des Vaterlandes und zu sittlich religiös gebildeten Christen erstrebte.

Dem Handarbeitsunterricht für Mädchen wurde die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Im Gesetz über die Errichtung von Arbeitsschulen für die Mädchen vom 8. Dezember 1840 wurden die Grundlagen hierfür geschaffen. Der Unterricht mußte während mindestens vier Stunden pro Woche und an zwei Nachmittagen erteilt werden und war für die Schülerinnen vom 8. bis 12. Altersjahr bestimmt. Die Anstellung der Lehrerinnen erfolgte, nachdem sie vom Erziehungsrat als wahlfähig erklärt worden waren, durch die Gemeinderäte. Versuche, die Repetierschule durch ein 7. und 8. Schuljahr zu ersetzen und die mehr als bescheidenen Lehrerbesoldungen zu verbessern, scheiterten vorderhand. Erst am 9. Juli 1911 fand ein neues Schulgesetz Annahme durch das Volk, nachdem die Vorlagen der Jahre 1907 und 1909 verworfen worden waren. Dieses Gesetz umfaßte das ganze Schulwesen. Es enthielt die großen Fortschritte der beiden vorangegangenen Vorlagen, brachte die Einführung des 7. und 8. Schuljahres an Stelle der überlebten Repetierschule, die Besserstellung der Lehrerschaft, eine den Verhältnissen angepaßte Verteilung der Schullasten, die gesetzliche und organische Eingliederung der von den Gemeinden gegründeten Sekundarschulen und eine klare Organisation der gesamten Schulverwaltung. Für das 7. und 8. Schuljahr war im allgemeinen Ganztagschule vorgeschrieben, den Gemein-



den jedoch das Recht eingeräumt, für das ganze Schuljahr oder nur für die Monate Mai bis Oktober Halbtagschulen einzurichten. Damit wollte man der landwirtschaftlichen Bevölkerung entgegenkommen. Den Sekundarschulgemeinden im untern Kantonsteil wurde gestattet, die dreiklassigen Sekundarschulen schon an das 5. Primarschuljahr anzuschließen, um ihr Schulwesen soweit wie möglich der Stadt Basel anzupassen. In der Wahl des Erziehungsrates trat eine Änderung ein. Bisher waren sieben Mitglieder frei aus der Bürgerschaft durch den Landrat zu wählen. Das neue Gesetz übertrug dem Vorsteher der Erziehungsdirektion den Vorsitz. Vier Mitglieder, davon ein Primar- und ein Mittellehrer, wurden vom Landrat und zwei vom Regierungsrat gewählt. Die Lehrerschaft erhielt das Recht, für die beiden Lehrer Doppelvorschläge einzureichen. Nach Erlaß der Ausführungsbestimmungen glaubte man, die Schulgesetzgebung den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen des aufstrebenden Staatswesens und angehenden Industriekantons angepaßt zu haben. Im Jahre 1928 wurde dem Volke eine neue Gesetzesvorlage zur Vereinheitlichung und zum Ausbau des Mittelschulwesens unterbreitet, die aber verworfen wurde. Die Revisionsbestrebungen erlahmten jedoch nicht; aber die Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre und der Zweite Weltkrieg verzögerten die Arbeit. Schließlich entstand das Schulgesetz für den Kanton Basel-Landschaft vom 13. Juni 1946, das in der Volksabstimmung vom 13. Oktober 1946 mit großem Mehr angenommen worden ist und das die Grundlage für die heutige Schulorganisation im Kanton Baselland bildet.

## II. Bestehende Schulen

### 1. Kindergärten

Die Kindergärten sind freiwillige Institutionen von Gemeinden, Vereinen und Privaten. Sie erhalten Staatsbeiträge, sofern sie sich dem vom Regierungsrat erlassenen Reglement unterstellen, das Vorschriften über die Lokale, die Spielplätze, die Kinderzahl, die Anstellung der Kindergärtnerinnen und deren Stellvertretungen enthält. Zurzeit sind 80 Kindergärten in Betrieb.

### 2. Primarschulen

Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet. Die Schulpflicht dauert acht

Jahre. Das Schuljahr beginnt im Frühling. Der Unterricht wird während 40 Wochen erteilt. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt je nach Klasse 20 bis 32 Stunden. Schulen in Erziehungsanstalten sowie Privatschulen stehen in bezug auf das Lehrziel, die Unterrichtsmethode, die Einrichtung der Lokale und den schulärztlichen Dienst unter staatlicher Aufsicht. Die Erteilung von Privatunterricht an Stelle des öffentlichen Unterrichts bedarf der Bewilligung der Erziehungsdirektion. Den Gemeinden steht das Recht zu, für bildungsfähige Primarschüler, die infolge rückständiger geistiger Entwicklung dem Normalunterricht nicht zu folgen vermögen, gemeinde- oder kreisweise Hilfsklassen zu errichten. Der Staat leistet an die Betriebskosten der Hilfsklassen außer den ordentlichen Beiträgen an die Lehrerbesoldungen besondere Beiträge, die durch den Landrat festgesetzt werden. Er fördert auch die Ausbildung körperlich behinderter, aber bildungsfähiger Schüler. Geistig zurückgebliebene Schüler, die sich auch zur Aufnahme in die Hilfsklasse nicht eignen, können im Einvernehmen mit den Eltern oder dem Vormund in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden. Schulpflichtige Kinder, die sich als bildungsunfähig erweisen, können von der Erziehungsdirektion auf Grund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Arztes entweder vorübergehend oder dauernd von der Schulpflicht befreit werden.

Die Schülerzahl darf betragen:

in einer Gesamtschule .....	40
in einer ein- bis vierklassigen Schule ....	50
in einer 6. bis 8. Klasse .....	30
in einer Arbeitsschulabteilung .....	25
in einer Hilfsklasse .....	15

### 3. Sekundarschulen

Oberschulen (6. bis 8. Klasse) mit obligatorischem Französischunterricht erhalten die Bezeichnung «Sekundarschule». Die Umgestaltung von Oberklassen in Sekundarschulen kann gemeindeweise durch Gemeindeversammlungsbeschluß oder für den ganzen Kanton durch Landratsbeschluß erfolgen. Ebenso kann für die Mädchen des 8. Schuljahres der Kochunterricht durch Gemeindebeschluß als obligatorisches Lehrfach eingeführt werden.

Die Bereitstellung der Unterrichtsräume für die Primar- und Sekundarschulen ist Sache der Schulgemeinden. Diese erhalten vom Staat folgende Beiträge:



- a. einen Gesamtbetrag von Fr. 300 000.— pro Jahr mit der Beschränkung auf diejenigen Gemeinden, die finanziell stark belastet sind und infolge ihrer Steuerkraft und ihres Steuerfußes, ihrer Schulhausbauschulden, ihrer Schulausgaben und ihrer Finanzlage auf die zusätzliche Hilfe Anspruch erheben können;
- b. einen jährlichen zusätzlichen Beitrag zur Bestreitung ihrer allgemeinen Primarschulkosten bis höchstens Fr. 2000.— pro Primarschulabteilung;
- c. einen jährlichen festen Beitrag von Fr. 1000.— pro Primarschulabteilung.

Die Beiträge gemäß lit. a und b werden im Rahmen des Finanzausgleichs nach dem vom Landrat festgesetzten Verteilungsschlüssel ausgerichtet.

Die Lehrerbesoldungen sind im kantonalen Besoldungsgesetz festgelegt. Der Staat vergütet den Gemeinden einen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit abgestuften Beitrag von 40 bis 70 % an die Besoldungen und Nebenentschädigungen der Lehrerschaft. Die Gemeinden können den Lehrern zum Ausgleich der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten Ortszulagen gewähren, die jedoch im Einzelfall Fr. 1300.— pro Jahr nicht übersteigen dürfen.

#### *4. Staatliche und gemeinnützige Kinder- und Erziehungsheime*

Der Staat führt auf Grund des Gesetzes über das Pflegekinderwesen und die Kinder- und Erziehungsheime im Kanton Baselland vom 24. September 1951 ein Beobachtungsheim für schulmüde und erholungsbedürftige Kinder sowie ein Heim für bildungsunfähige Kinder. Der Leiter, die Leiterin und die Lehrkräfte stehen im Staatsdienst und beziehen die im kantonalen Besoldungsgesetz festgelegten Gehälter. Sie werden vom Regierungsrat auf Antrag der Heimkommission gewählt. Durch Beschluß des Landrates können weitere Heime gegründet werden.

Außerdem bestehen zur Zeit noch fünf gemeinnützige Kinder- und Erziehungsheime. Sie sind staatlich anerkannt. Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan der Primarschulen durch Primarlehrer. Ihre Leiter und Lehrkräfte werden von den Heimkommissionen unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrat gewählt. Die staatliche Unterstützung dieser Heime besteht in der Übernahme der Besoldungen für die Leiter und Lehrkräfte, in jährlichen Zuschüssen an die Betriebsauslagen und Beiträgen bis zu 50 % an Neu- und Um-

bauten. Der Regierungsrat kann weitere Heime als gemeinnützig erklären und dem Gesetz unterstellen.

### 5. Realschulen

Den 15 Realschulen kommt die Aufgabe zu, das in der Primarschule Erlernte zu festigen und zu erweitern. Sie schließen an die 5. Primarklasse an und haben die Schüler in vier Jahreskursen, wovon der vierte fakultativ ist, auf die Berufsbildung und auf den Eintritt in höhere Lehranstalten vorzubereiten. Wenn wegen der großen Schülerzahl Parallelklassen eingerichtet werden müssen, kann nach Geschlechtern getrennt oder es kann eine Klasse progymnasial geführt werden. Über die progymnasiale Führung entscheidet auf Antrag der Realschulpflege der Erziehungsrat. Die Schülerzahl einer Klasse darf 30 betragen.

Pflichtfächer sind:

- Buchführung
- Deutsche und französische Sprache
- Geographie
- Geschichte und Verfassungskunde
- Handarbeit für Knaben
- Handarbeit für Mädchen
- Mathematik (Rechnen, Algebra, Geometrie)
- Naturkunde (Physik, Chemie, Botanik und Zoologie)
- Religion
- Schreiben
- Singen
- Turnen
- Zeichnen

Ferner wird in folgenden Freifächern unterrichtet:

- Algebra
- Biologie
- Englische Sprache
- Griechische Sprache
- Italienische Sprache
- Lateinische Sprache
- Stenographie

Für die Aufnahme der Schüler in die Realschule und deren Beförderung bestehen besondere Reglemente. Die Lehrer, die sich über

ein Universitätsstudium von mindestens sechs Semestern ausweisen und im Besitze eines Mittellehrer-Diploms sein müssen, werden von der zuständigen Realschulpflege in Verbindung mit dem Erziehungsrat für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen unterliegen der Bestätigung des Regierungsrates.

Die Schulortgemeinden haben die erforderlichen Schulräume und -anlagen für die Realschule bereitzustellen und zu unterhalten. Der Staat leistet an die Gesamtbaukosten bei Neubauten, zukünftigen Um- und Erweiterungsbauten für die Realschulen bis zur Tilgung des Anlagewertes für Verzinsung und Amortisation jährlich die auf 40 Jahre errechnete Annuität. Im weitem leistet der Staat eine dauernde jährliche Entschädigung an die Realschulgemeinden für Unterhalt, Wartung, Heizung und Beleuchtung der Schulhäuser sowie für die Anschaffung und den Unterhalt des Schulmobiliars in der Höhe von 2,5 % des anrechenbaren Teils der Gesamtbaukosten. Alle übrigen Ausgaben (Besoldung der Lehrer, Lehrmittel, Schulmaterialien usw.) fallen vollständig zu Lasten des Staates.

#### *6. Allgemeine Fortbildungsschule*

Die allgemeine Fortbildungsschule soll neben der staatsbürgerlichen Erziehung die Allgemeinbildung vertiefen und insbesondere die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigen. Der Unterricht umfaßt die Fächer Sprache, Rechnen, Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Verfassungskunde. Zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule sind sämtliche im 17. und 18. Altersjahr stehenden Jugendlichen verpflichtet, sofern sie nicht eine höhere Mittelschule, eine berufliche Fortbildungsschule oder sonst eine Schulanstalt besuchen oder besucht haben, die der Fortbildungsschule mindestens gleichwertig ist. Der Unterricht wird in 80 Stunden pro Jahreskurs von Primar- und Reallehrern erteilt. Den Gemeinden steht das Recht zu, die Stundenzahl zu erhöhen, wofür die Zustimmung der Erziehungsdirektion notwendig ist.

#### *7. Landwirtschaftliche Fortbildungsschule*

Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist eine Abteilung der allgemeinen Fortbildungsschule, die in vorwiegend landwirtschaftlichen Gemeinden geführt wird. Ein regierungsrätliches Reglement



bestimmt, daß in den landwirtschaftlichen Kursen der obligatorischen Fortbildungsschule neben den allgemeinen Fächern Sprache, Rechnen, Buchführung und Staatskunde im besondern Fragen aus dem Gebiet der Landwirtschaft behandelt werden sollen. Dieser Fachunterricht wird nach einem speziellen Lehrplan erteilt. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist durch Landratsbeschluß vom 29. November 1951 auf das ganze Jahr ausgedehnt worden, wobei die im Laufe des Winters erhaltene theoretische Schulung im darauffolgenden Sommerhalbjahr durch persönliche Beratung der Schüler im elterlichen Betrieb durch den Landwirtschaftslehrer ergänzt wird.

### 8. Berufliche Schulen

a. *Gewerbliche Schulen.* Es werden zur Zeit vier gewerbliche Berufsschulen geführt. Die Organisation und Leitung dieser Schulen ist Sache des Staates, der Gemeinden und der Berufsorganisationen. Die Vorschriften hiefür sind im Reglement über die beruflichen Schulen enthalten. Die Schulen haben den gewerblichen Lehrlingen die notwendige theoretische Ausbildung zu vermitteln und die praktische Ausbildung zu ergänzen. Es werden auch Kurse für Berufstätige durchgeführt. Der Unterricht wird in der Hauptsache von Fachlehrern erteilt. Als Hilfslehrern amten auch Primar- und Reallehrer.

b. *Kaufmännische Berufsschule.* Vom Kaufmännischen Verein Baselland in Liestal wird eine kaufmännische Berufsschule geführt. Bund und Kanton leisten an die Betriebskosten Beiträge. Auch dieser Unterricht wird von Fachlehrern erteilt.

c. *Landwirtschaftliche Schule.* In der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Ebenrain in Sissach werden Söhne und Töchter auf ihren künftigen Beruf als Landwirt und Bäuerin vorbereitet. Der Lehrgang für Landwirte umfaßt zwei aufeinanderfolgende Winterkurse von mindestens 17 Wochen, während die Ausbildung der Bäuerinnen in einem Sommer- oder Winterkurs von 18 Wochen erfolgt. Die Söhne müssen vor ihrem Eintritt das 17., die Töchter das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

### 9. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule

Der obligatorische hauswirtschaftliche Unterricht für schulentlassene Mädchen umfaßt 360 Stunden und muß bis zum zurückge-

legten 18. Altersjahr besucht sein. Den Schulen kommt die Aufgabe zu, den Töchtern die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die zur Führung einer einfachen Haushaltung notwendig sind. Die Schülerinnen der 4. Realklasse absolvieren mit 320 Stunden ihr hauswirtschaftliches Obligatorium innerhalb des Lehrpensums dieser Klasse. Der hauswirtschaftliche Unterricht kann gemeinde- oder kreisweise erfolgen. Die Organisation der Kurse ist Sache der hauswirtschaftlichen Kommissionen, die von den Primarschulpflegen gewählt werden. Die Gemeinden haben die Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Der Unterricht wird von Hauswirtschaftslehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen erteilt. Die Schulen werden von einer kantonalen Expertin für den hauswirtschaftlichen Unterricht inspiziert. Bund, Kanton und Gemeinden tragen die Kosten des hauswirtschaftlichen Unterrichts.

### III. Schulinspektion

Die kantonale Aufsicht über die Schulen führen Inspektoren im Hauptamt. Zur Zeit amten zwei Inspektoren für die Primar- und Realschulen und eine Expertin für den hauswirtschaftlichen Unterricht. Die Inspektoren werden vom Landrat, die Expertin für den hauswirtschaftlichen Unterricht wird vom Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Soweit die Inspektion der Realschulen, des Turnens und der Knabenhandarbeit nicht von den Schulinspektoren vorgenommen werden kann, sind hiefür besondere Experten zu bestimmen. Die Aufsicht über die Arbeitsschulen üben Expertinnen im Nebenamt aus. Expertinnen und Experten werden vom Erziehungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Inspektoren haben darüber zu wachen, daß die Gemeinden, die Schulpflegen und Lehrkräfte ihren gesetzlichen Pflichten gegenüber der Schule nachkommen. Die Schulen werden nach einheitlichen Grundsätzen beaufsichtigt. Die Inspektion erstreckt sich auf den Unterricht, die schriftlichen und manuellen Arbeiten, das Schulhaus, die Schulräume, die Lehrmittel und das Schulmaterial.

### IV. Schulgesundheitslicher Dienst

Der gesundheitliche Dienst in den basellandschaftlichen Schulen mit den beiden Abteilungen «Schulärztlicher Dienst» und «Schulzahnärztlicher Dienst» ist durch das Gesetz vom 12. Dezember 1955



geregelt und umfaßt alle privaten und öffentlichen Schulen der Primar- und Realschulstufen. Sämtliche Schüler, der ganze Lehrkörper, die Angestellten der Heime und privaten Schulen sowie die Schulabwarte sind dem gesundheitlichen Dienst unterstellt. Die Kindergärten und Privatschulen sind nur dem schulärztlichen Dienst angeschlossen.

Der *schulärztliche Dienst* ist den im Kanton ansässigen eidg. dipl. Ärzten übertragen, die von der Erziehungsdirektion auf Vorschlag der Schulpflegen, der Heimkommissionen und der Inhaber von Privatschulen für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Die Schulärzte haben sämtliche neueintretenden Kinder sowie die Schüler des 4. und 8. Schuljahres auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand und speziell auf Tuberkulose zu untersuchen. Neben den drei ordentlichen Schüleruntersuchungen werden Zwischenkontrollen der Schüler des 6. Schuljahres vorgenommen. Nötigenfalls finden auch Röntgenkontrollen und Blutuntersuchungen statt. Die Befunde werden auf einer einheitlichen, von der Erziehungsdirektion zur Verfügung gestellten Schülerkarte eingetragen. Sofern eine besondere Beobachtung oder eine ärztliche Behandlung notwendig sind, hat der Schularzt den Eltern von seinen Feststellungen Kenntnis zu geben. Bei tuberkulösen Erkrankungen werden die gesetzlichen Schutzmaßnahmen getroffen. Die Schulärzte stehen den Schulpflegen und der Lehrerschaft nötigenfalls auch außerhalb der periodischen Untersuchungen und Kontrollen zur Verfügung.

Die Kosten der ordentlichen Untersuchungen und der Zwischenkontrollen der Primarschüler übernehmen der Staat und die Gemeinden je zur Hälfte. Die Untersuchung der Realschüler und der Zöglinge der staatlichen und gemeinnützigen Erziehungsheime fällt zu Lasten des Staates, der auch die Kosten der notwendigen Durchleuchtungen und Blutuntersuchungen trägt.

Die Einrichtung des *schulzahnärztlichen Dienstes* ist für die Schulgemeinden und Heime obligatorisch. Den allgemeinen Untersuchungen haben sich sämtliche Schüler des 1. und 4. Schuljahres zu unterziehen, dagegen ist die Behandlung der Zähne für die einzelnen Schüler fakultativ. Die Untersuchung und Behandlung erfolgt durch die in den Gemeinden ansässigen privaten Zahnärzte. Wo keine solchen vorhanden sind, arbeiten kantonale, im Hauptamt angestellte Zahnärzte mit ihren fahrbaren Kliniken. Die Wahl der privaten Schulzahnärzte erfolgt auf Antrag der Schulpflegen durch die Erziehungsdirektion für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die kantonalen Schulzahnärzte werden ebenfalls für eine dreijährige Amtsdauer vom Regierungsrat gewählt.



Die Kostenberechnung erfolgt nach einem vom Regierungsrat genehmigten Tarif. Die Bezahlung der Auslagen für die Behandlung der Schüler ist grundsätzlich Sache der Eltern oder Vormünder. Der Staat übernimmt einen Sechstel von den Gesamtkosten der nach dem Tarif- oder Pauschalsystem behandelten Schüler der Primar- und Realschule, ein Drittel für Kinder der staatlichen und gemeinnützigen Erziehungsheime. Die Gemeinden haben ebenfalls mindestens einen Sechstel der Gesamtkosten als Beitrag zu leisten. Diese Beiträge werden dazu verwendet, bedürftige Eltern von ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu entlasten. Die Kosten der Kontrolluntersuchungen im 1. und 4. Schuljahr hat der Staat vollständig zu tragen.

Im Jahre 1957 sind von rund 15 800 Schülern, 8400 schulzahnärztlich behandelt worden.

### V. Lehrerbildung

Baselland besitzt bis jetzt kein eigenes Lehrerseminar. Die basellandschaftlichen Primarlehrerzeugenden erhalten ihre Ausbildung entweder im Lehrerseminar des Kantons Baselstadt, wo auf Grund eines Lehrerbildungsabkommens zwischen beiden Kantonen eine Anzahl Söhne und Töchter aus dem Kanton Baselland aufgenommen werden, oder in den übrigen schweizerischen Lehrerbildungsanstalten. Die Absolventen des baselstädtischen Lehrerseminars sind mit dem Primarlehrerpatent von Basel im Kanton Baselland wahlfähig; alle übrigen haben das kantonale Wahlfähigkeitszeugnis zu erwerben. Die Wahl der Reallehrer erfolgt auf Grund eines außerkantonalen Lehrerdiploms.

### VI. Mittelschulen

Zwischen den Kantonen Baselstadt und Basel-Landschaft besteht eine vertragliche Abmachung, wonach die basellandschaftlichen Schüler unter bestimmten Voraussetzungen die höhern Mittelschulen und Berufsschulen in Basel besuchen können. Die Kosten gemäß Vertrag fallen zu Lasten des Staates. Zur Zeit werden Vorbereitungen für eine basellandschaftliche Maturitätsschule mit Seminarabteilung getroffen.

## VII. Staatsstipendien

Nach dem Gesetz über die Staatsstipendien und Studiendarlehen vom 29. November 1954 können Stipendien und Studiendarlehen bis zum Betrage von Fr. 1400.— pro Jahr ausgewiesen werden. Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach dem Nettoeinkommen der Eltern, das zur Bezugsberechtigung Fr. 14 000.— nicht übersteigen darf. Stipendien erhalten Kantonsbürger, die im Kanton wohnen, und Kantonsbürger in andern Kantonen, soweit sie in ihrem Wohnkanton keine Stipendien beziehen, ferner Bürger anderer Kantone, deren Eltern mindestens ein Jahr im Kanton Baselland ansässig sind. Studiendarlehen werden unter gleichen Voraussetzungen gewährt wie die Staatsstipendien. Die Darlehen werden von der Kantonbank ausbezahlt, durch den Staat garantiert und während der Studienzeit verzinst. Nach abgeschlossenem Studium hat der Schuldner die Darlehenszinsen selbst zu tragen. Spätestens vier Jahre nach Beendigung des Studiums beginnt die Rückzahlungspflicht. Das Darlehen muß innert weitem acht Jahren zurückbezahlt sein. Kantonsbürgern kann eine zusätzliche Unterstützung aus der Handschinstiftung gewährt werden. Im Jahre 1957 wurden an Hochschüler, Mittelschüler, Schüler von Berufsschulen und an gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge total Fr. 183 700.— Stipendien ausgewiesen und Fr. 32 000.— Studiendarlehen bewilligt.

Seit 1954 sind die Studienkosten bedeutend angestiegen. Außerdem lehrt die Erfahrung, daß die finanzielle Erleichterung der Studien durch Stipendien einem weitem Bezügerkreis gewährt werden sollte. In einem abgeänderten Gesetz, das dem Baselbietervolk am 1. Februar 1959 vorgelegt wird, ist der Maximalbetrag der Stipendien auf Franken 3600.— und derjenige für Studiendarlehen auf Fr. 2500.— festgesetzt worden. Ebenso sollen inskünftige Stipendien bis zu einem Nettoeinkommen von Fr. 18 000.— und Studiendarlehen bis zu einem solchen von Fr. 20 000.— gewährt werden. Obwohl das Nachwuchsproblem nicht nur eine Geldfrage ist, hofft man dennoch, mit dieser wirksamen Hilfe zusätzlich fähige Interessenten für den Lehrerberuf sowie für die akademischen und technischen Berufe zu gewinnen.